

# 0151<sup>1</sup> Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft – Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 01.05.2018 bis 30.04.2019

Dokumentversion: final

Datum: 18.06.2019

Verifizierungsstelle SGS Société Générale de Surveillance SA  
Technoparkstrasse 1, CH-8005 Zürich

## Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung .....	3
1.1	Verifizierungsstelle .....	3
1.2	Verwendete Unterlagen.....	3
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung.....	4
1.4	Unabhängigkeitserklärung.....	5
1.5	Haftungsausschlusserklärung .....	5
2	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	6
2.1	Projektorganisation.....	6
2.2	Projektinformation.....	6
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste).....	6
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts .....	7
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste) .....	7
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste).....	8
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt Checkliste) ....	8
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste) .....	9
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht.....	11
	Anhang .....	12
A1.	Liste der verwendeten Unterlagen.....	12
A2.	Checkliste zur Verifizierung .....	16
	Teil 1: Checkliste.....	16
	Teil 2: Liste der Fragen .....	24
	Clarification Request (CR).....	24
	Corrective Action Request (CAR).....	27
	Forward Action Request (FAR) aus der Verfügung zur zweiten Monitoringperiode .....	30
	Forward Action Request (FAR) .....	34

<sup>1</sup> Laut Verfügung über die Eignung des Projektes.

Dieser Verifizierungsbericht beruht auf der Vorlage Verifizierungsbericht der Geschäftsstelle Kompensation, Version v2.3 / September 2017.

Bitte prüfen Sie vor dem Ausfüllen dieser Vorlage, ob die vorliegende Version noch aktuell ist. Die aktuelle Version ist zu finden unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/kompensationsprojekte-in-der-schweiz/umsetzung-von-kompensationsprojekten.html>

## Zusammenfassung

Für die im Zeitraum 01.05.2018 bis 30.04.2019 erzielten Emissionsverminderungen in der Höhe von 4'796 tCO<sub>2</sub>eq aus dem vorliegenden Projekt können aus Sicht der Verifizierungsstelle Bescheinigungen gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden.

Konkret sind die Emissionsverminderungen pro Kalenderjahr wie folgt angefallen:

01.05.2018 bis 31.12.2018 1'982 tCO<sub>2</sub>eq total, davon anrechenbar: 1'982 tCO<sub>2</sub>eq

01.01.2019 bis 30.04.2019 2'814 tCO<sub>2</sub>eq total, davon anrechenbar: 2'814 tCO<sub>2</sub>eq

Es muss keine Wirkungsaufteilung vorgenommen werden, daher sind alle angefallenen Emissionsverminderungen anrechenbar.

SGS wurde von First Climate (Switzerland) AG beauftragt, die Verifizierung des Projektes "0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft –Ammonium-stabilisierter Mineräldünger ENTEC 26" durchzuführen. Die Programmbeschreibung Version 2.7 vom 15.09.2016 wurde nach Vorgaben der CO<sub>2</sub>-Verordnung und BAFU-Vollzugsmitteilung erstellt und am 26.02.2016 validiert. Das Programm war vom BAFU am 29.09.2016 für die Ausstellung von Bescheinigungen als geeignet verfügt und wurde am 01.10.2016 gestartet.

Die Beurteilung des Projekts erfolgte nach der Vollzugsmitteilung des BAFU 2015: Projekte zur Emissionsverminderung im Inland, Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde, zur CO<sub>2</sub>-Verordnung, BAFU 2015.

Basis der Verifizierung bildet der Monitoring-Bericht vom 07.06.2019, Version 1.1. Dieser Bericht beruht auf der Programmbeschreibung, Version 2.7 vom 15.09.2016. Die vorliegende Verifizierung über die Periode vom 01.05.2018 bis 30.04.2019 ist die dritte Verifizierung seit Programmbeginn. Es gehören weiterhin zwei Vorhaben zum Programm. Es galt für beide Vorhaben die Erfüllung der laufenden Teilnahmekriterien zu prüfen und die Korrektheit des Monitorings und der Berechnungen anhand der Monitoringdokumentation zu überprüfen.

Bericht und Anhang beschreiben 5 FAR von der 2. Monitoringperiode (M17) (Forward Action Request aus der Verfügung zur zweiten Monitoringperiode) und 10 neue Befunde, wobei 3 davon weitergeführte FARs sind:

- 3 Aufforderungen zu Erklärungen (Clarification Request, CR)
- 3 Aufforderungen zu Korrekturmaßnahme (Corrective Action Request, CAR)
- 5 FAR aus der Verfügung zur zweiten Monitoringperiode (FARs (M17))
- 4 Aufforderung zu zukünftigen Abklärungen/Anpassungen (Forward Action Request, FAR)

Alle Befunde wurden zufriedenstellend zu einem Abschluss gebracht. Die FAR ist bei der nächsten Verifizierung zu erledigen.

Die Gesuchsunterlagen wurden sehr sorgfältig erarbeitet. Sie sind komplett, korrekt, detailliert und nachvollziehbar und wurden gemäss den neusten BAFU Vorlagen erstellt. Die angewandten Methoden und Berechnungen wurden korrekt eingesetzt und durchgeführt.

Wesentliche Änderungen gab es bei den Emissionsverminderungen. Die tatsächlichen Emissionsverminderungen sind wesentlich höher gegenüber den Erwartungen. Als wichtigste Gründe für die Abweichung führt der Gesuchsteller folgende Gründe auf, welche er plausibel erklärt: Inhärente Unsicherheit der Nachfragereaktion, [REDACTED] und die Aufnahme eines zusätzlichen Vorhabens im Vorjahr (s. Abschnitt 3.4 oder Monitoringbericht).

Bei der Wirtschaftlichkeit gab es keine Änderungen. Die zulässige Nettomarge wurde eingehalten (Teilnahmekriterium 3.a) [REDACTED]

[REDACTED] Aus Sicht der Verifizierungsstelle gibt es keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem eingereichten Programmbeschrieb, die eine erneute Validierung bedingen würden. Das Projekt entspricht auch mit den oben genannten Abweichungen, resp. wesentliche Änderung bei den Emissionsverminderungen, in den Grundlagen dem Programmbeschrieb.

## 1 Angaben zur Verifizierung

### 1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Thalia Meyer, +41 52 770 11 07, thalia.meyer@sgs.com
Qualitätssicherung durch	Ingrid Finken, +41 44 445 17 15, ingrid.finken@sgs.com
Gesamtverantwortlicher	Roland Furrer, +41 44 445 16 87, roland.furrer@sgs.com
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 01.05.2018 bis 30.04.2019
Zertifizierungszyklus	3. Verifizierung
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	Technical Review: Ingrid Finken, +41 44 445 17 15, ingrid.finken@sgs.com

### 1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	Version 2.7 vom 15.09.2016
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1 vom 26.02.2016
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 1.1 vom 07.06.2019
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	29.09.2016
Ortsbegehung: Datum	Im Rahmen von früheren Verifizierungen: Besprechung bei Omya (Schweiz) AG in Oftringen am 26.08.2017 Besprechung bei Agro Mittelland GmbH im Waltenswil am 11.06.2018.

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.



## 1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

### Ziel der Verifizierung

Folgende allgemeine Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

1. Prüfung, ob die Angaben zum tatsächlich umgesetzten Programm und zu den einzelnen Vorhaben vollständig und konsistent sind
2. Prüfung der umgesetzten Monitoringmethode, insbesondere der Datenerfassung und -verarbeitung
3. Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung

Da es sich um ein Programm handelt, wurden zusätzlich folgende Ziele verfolgt:

4. Prüfung der Erfüllung der Aufnahmekriterien der neu aufgenommenen Vorhaben im Programm, und damit Prüfung von deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen
5. Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der Vorhaben

### Beschreibung der gewählten Methoden

Die SGS hat die vom BAFU vorgegebenen aktuellen Checklisten und Vorlagen für Klimaschutzprojekte in der Schweiz verwendet und diese falls zweckdienlich mit spezifischen Hinweisen und zusätzlichen Anforderungen für das vorliegende Programm ergänzt (Checkliste Punkt 2.8). Folgende Aspekte wurden mittels der Dokumentationen und Aufzeichnungen sowie Gespräche mit relevanten Mitarbeitern geprüft:

1. Beurteilung von Umsetzung und Betrieb des Programms und der einzelnen Vorhaben bezüglich Übereinstimmung mit den Angaben in der Projektbeschreibung: Die nachstehenden wichtigen Aspekte des umgesetzten Programms werden (insbesondere bei der Erstverifizierung) auf Übereinstimmung mit den Angaben in der Programmbeschreibung hin überprüft. Die Verifizierung listet allfällige Abweichungen detailliert auf.
2. Überprüfung der Prozesse zur Erzeugung, Aggregation und Erfassung der Monitoringparameter: Die Prozesse müssen den Vorgaben in der Projektbeschreibung folgen. Abweichungen sollten identifiziert und detailliert dargestellt werden.
3. Überprüfung der Datenerhebung und Berechnungen auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Programmbeschreibung und des Monitoringkonzepts. Die Erhebungen müssen möglichst präzise vorgenommen werden. Je grösser der Einfluss eines Parameters auf die berechnete Emissionsverminderung ist, desto genauer muss die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben sein. Im vorliegenden Programm wurde insbesondere auf die finanziellen Aspekte, die Erhebung der Daten und korrekte Berechnungen der Kosten, Margen und Emissionsverminderungen geachtet.

Eine Liste der begutachteten Dokumente befindet sich im Anhang A1.

### Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

1. Dokumentenreview und Vorbereitung
2. Verifizierung mittels Verifizierungscheckliste
3. Bereinigung von Befunden
4. Verfassen des Berichtes
5. Technisches Review
6. Qualitätssicherung

### **Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung**

Die SGS-interne Begutachtung der Berichte (Review) erfolgt durch Fachexperten und Qualitätsverantwortliche, die beim BAFU als solche registriert sind. Dabei wird technischen und formellen Aspekten Rechnung getragen.

### **1.4 Unabhängigkeitserklärung**

SGS Société Générale de Surveillance SA bestätigt ihre Unabhängigkeit vom Gesuchsteller First Climate (Switzerland) AG und den anderen an diesem Projekt „0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft –Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26“ beteiligten Parteien. Sie ist unvoreingenommen, und es bestehen keine Interessenkonflikte mit der Organisation, ihren Tochtergesellschaften und Anspruchsberechtigten. Das Experten-Team wurde aufgrund von dessen Wissen, Erfahrung und Qualifikation für diese Aufgabe zusammengestellt.

First Climate (Switzerland) AG ist als Programmbetreiberin für das Monitoring und dessen Darstellung verantwortlich. SGS war weder an der Ausarbeitung des Programms, noch an der Programmüberwachung beteiligt und führte lediglich eine unabhängige Prüfung der Dokumente und Daten durch. SGS ist allein verantwortlich für die Inhalte dieses Berichtes und der darin ausgedrückten Meinung.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung<sup>2</sup> sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben<sup>3</sup>. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind<sup>4</sup>.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

### **1.5 Haftungsausschlussklärung**

Haftungsfragen regelt die SGS mit den Vertragspartnern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

---

<sup>2</sup> Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

<sup>3</sup> Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

<sup>4</sup> Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

## 2 Allgemeine Angaben zum Projekt

### 2.1 Projektorganisation

Projekttitel	0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft – Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26
Gesuchsteller	First Climate (Switzerland) AG Brandschenkestrasse 51 8002 Zürich
Kontakt	Urs Brodmann, 044 298 2800, consulting@firstclimate.com
Projektnummer / Registrierungsnummer	0151

### 2.2 Projektinformation

#### Kurze Beschreibung des Programms

Durch das Programm sollen Lachgas-Emissionen in der Landwirtschaft reduziert werden. Der Wirkstoff DMPP reduziert die Lachgasemissionen von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft. ENTEC 26 ist ein Stickstoffdünger, der den Wirkstoff DMPP enthält und bereits auf dem Markt erhältlich ist. Der Absatz von ENTEC 26 ist jedoch relativ gering durch den höheren Preis gegenüber herkömmlichen Düngern.

Das Programm möchte durch eine Preissenkung von ENTEC 26 den Verkauf erhöhen und damit den Einsatz von herkömmlichem Dünger ersetzen.

#### Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

8.1 Vermeidung und Substitution von Lachgas (N<sub>2</sub>O)

#### Angewandte Technologie

DMPP (3,4 Dimethylpyrazolphosphat) ist ein Nitrifikationsinhibitor, der die Lachgasemissionen von stickstoffhaltigem Dünger verringert.

### 2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

Der Monitoringbericht ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlage eingereicht. Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.

Die Dokumentation ist transparent und übersichtlich gegliedert, was deren Verifizierung erleichtert. Es gibt zudem auch eine Lesehilfe, welche hilfreich für die Orientierung mit den vielen Zahlen ist.

Der Gesuchsteller (First Climate (Switzerland) AG) ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.

Zu diesem Abschnitt gab es keine Befunde

### 3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

#### 3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)

Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im validierten Projektbeschrieb beschriebenen Methode. Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.

Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen. Sie sind korrekt beschrieben und angemessen umgesetzt. Dasselbe gilt auch für die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und –archivierung und die Qualitätssicherung.

Um zu überprüfen, ob die Vorhaben die Kriterien nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen, wurde die Checkliste, um den Punkt 2.8 ergänzt. Alle Befunde in diesem Kapitel gehören zum Punkt 2.8.

Insgesamt gibt es 5 FARs (M17) aus der Verfügung der zweiten Monitoringperiode. Vier davon werden in diesem Abschnitt behandelt, auf die FAR1 (M17) wird im Kapitel 3.3 detaillierter eingegangen. Die FARs wurden in dieser Monitoringperiode alle erledigt, wobei die FAR2, FAR3 und FAR4 auch in den Folgejahren zu berücksichtigen sind.

Zu den FARs (M17) aus der Verfügung der zweiten Monitoringperiode:

- Dass als Stichtag für die Wechselkurse der Einkäufe des Vorhabens AGM das Datum der Auslieferung an den Kunden gilt gemäss FAR2 (M17), wurde laut Vorhaben AGM so umgesetzt. Der Gesuchsteller hat einen Vergleich der Wechselkurse AGM mit dem SNB Monatsmittelkurs dargestellt im Anhang A7\_1.2.2, Tabelle "FX\_Plausibilisierung". Dabei sind auch die oberen und unteren Limiten der Bandbreite (SNB-Monatsmittelkurs  $\pm$  5%) dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die von AGM eingesetzten Wechselkurse sich innerhalb dieser Bandbreite befinden.
- FAR3 (M17) fordert, dass als Quelle für den Wechselkurs des Vorhabens AGM die tägliche Kursmeldung von Western Union am Liefertag dient. Gemäss Antwort des Gesuchstellers wurde das FAR laut Vorhaben AGM so umgesetzt. Seitens Verifizierungsstelle konnten die vergangenen Western Union Wechselkurse nicht im Internet abgerufen werden. Somit wurde die Plausibilisierung der eingesetzten Werte über den Vergleich, den der Gesuchsteller aufgestellt hat, durchgeführt (siehe FAR2 (M17) oben) und diese für plausibel befunden.
- Die FAR4 (M17) hält fest, dass vom Vorgehen gemäss FAR 2 (M17) und FAR 3 (M17) abgewichen werden kann, sollte der effektiv realisierte Kurs erheblich von der Kursmeldung von Western Union abweichen. Es wurden keine Abweichungen beantragt.
- Das FAR5 (M17) ist ein noch zu klärender Punkt der aus einer früherer Verifizierungen übernommen wurde und folgendes besagt: «Bei einer Abweichung des gleitenden mittleren Gesamtabsatzes um 5% unter den Ausgangswert für den Gesamtabsatz und falls der Index für Gesamtabsatz N-mineralisch (I<sub>N</sub>) unter 95% zu liegen kommt, muss die Gleichung 5 aus der Projektbeschreibung Version 2.2 vom 26.02.2016 angepasst und korrekt umgesetzt werden. Der Gesuchsteller macht einen Vorschlag für eine Anpassung der Formel. Das BAFU entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Verifizierungsstelle.» Im Monitoringbericht wird festgehalten, dass die Formel angepasst wurde. Die Anpassung wurde korrekt vorgenommen auch wenn noch nicht notwendig, da der Index nicht unter 95% lag. Somit kann das FAR als geschlossen betrachtet werden und muss nicht erneut weiter gezogen werden.

Zum Vorhaben AGM:

- Mit der CR1 wird geklärt, dass die Lieferungen [REDACTED] fehlen, weil die Zahlen versehentlich nicht vergeben worden sind.
- Die CAR1 verlangt die Überprüfung von Zahlen bei 3 Lieferungen. Es stellte sich heraus, dass alle Zahlen korrekt ins Excel übertragen worden sind. Teilweise sind die Belege etwas unklar oder haben fehlerhafte handschriftliche Notizen. Die Erklärungen des Gesuchstellers zu den korrekten Werten sind nachvollziehbar beschrieben.



Zum Vorhaben Omya:

- Die CR2 stellt diverse Fragen zum Monitoringexcel, die in letzter Konsequenz für die Berechnung der Nettomarge relevant sind (u.a. Berechnung der Lagerdauer, Zahlen in Formeln, Verständnis zu Zahlen und Quellen). Alle Fragen wurden zufriedenstellend beantwortet und auf die entsprechenden Belege verwiesen. Die Dokumentation wird sehr ausführlich geführt.
- Aufgrund der CAR2 wurde ein Verweis in einer hinterlegten Formel korrigiert. Da sich der Wert bisher nie geändert hatte, war das Resultat zwar korrekt, aber der Verweis nicht ganz korrekt.

### 3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)

Die Rahmenbedingungen des Programms haben sich gegenüber der Programmbeschreibung nicht geändert. Es gab auch keine Finanzhilfen, somit ist auch keine Wirkungsaufteilung nötig. Doppelzahlungen sind ausgeschlossen aufgrund der Teilnahmekriterien 2a, 2b und 2c. Für beide Vorhaben liegen Belege vor, welche eine Klausel aufweisen, dass der Abnehmer des Produkts den Klimamehrwert des Produkts abtritt (Teilnahmekriterium 2c). Für Omya liegen folgende Beispiele als Beleg vor: A5\_2.3, A5\_2.4. Für AGM ist der Satz auf den unterschiedlichen Rechnungen, die als Belege eingereicht wurden, ersichtlich.

Weiter unterliegen Lachgasemissionen in der Landwirtschaft nicht der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Der ökologische Mehrwert aus dem Einsatz von ENTEC 26 wird derzeit nicht anderweit abgegolten.

Der Umsetzungsbeginn des Programms wurde bei der Erstverifizierung geprüft. Es ist der 01.10.2016 und passt mit dem Umsetzungsbeginn des ersten Vorhabens überein. Auch der Wirkungsbeginn erfolgte auf das gleiche Datum. Das Monitoring wurde mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Sowohl der Umsetzungsbeginn als auch der Wirkungsbeginn des Programms stimmen mit den erwarteten Terminen gemäss Programmbeschreibung überein.

Zu diesem Abschnitt wurden keine Befunde erstellt.

### 3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt Checkliste)

Die Systemgrenzen und Einflussfaktoren haben sich gegenüber den in der Programmbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert.

Das Monitoring wurde sorgfältig und detailliert aufbereitet und sowohl im Bericht als auch in den Berechnungen nachvollziehbar dargestellt.

Die Berechnungen der Projektemissionen, der Referenzentwicklung und die erzielten Emissionsverminderungen wurden von der Verifiziererin vollständig nachvollzogen. Es wurde geprüft, ob die Formeln der Programmbeschreibung vollständig korrekt im Excel umgesetzt wurden. Die Verifizierungsstelle kann die Korrektheit der Berechnungen bestätigen.

Die Zeitreihen der NIR der Schweiz 2019 (National Inventory Report CHE 2019) wurden revidiert. Entsprechend der revidierten Zeitreihe im NIR 2019 wurde der fixer Parameter MD<sub>CH<sub>4</sub></sub> (mittlerer Gesamtabsatz mineralischer Stickstoffdünger in der Schweiz in 2010-2014) von 47'783 auf 47'604 t N/a reduziert. Die Verifizierung schätzt diese Anpassung als akzeptabel und korrekt ein.

Im Rahmen der Verifizierungen wurden in diesem Abschnitt folgende Befunde behandelt:

- Mittels CR3 wurde der gesamte Anhang 7.3, welcher die Agricura-Meldungen enthält, eingefordert.
- Die CAR3 betrifft einen Gegenvergleich: Beim Vergleich zur letzten Monitoringperiode (Vorhaben Omya), fällt auf, dass sich die Kosten

[REDACTED]



[REDACTED]  
 [REDACTED] Dieses Vorgehen ist zudem auch konservativ (für das Vorjahr), [REDACTED]

[REDACTED] Da es Zahlen aus der letzten Monitoringperiode betrifft erachtet es die Verifizierungsstelle als relevant, dies im Verifizierungsbericht aufzunehmen und zu erwähnen.

- Die Meldung des Vorhaben AGM an Agricura für den Absatz im April 2018 wurde mit der FAR1 (M17) nachgereicht..
- FAR1: Die Meldung des Vorhaben AGM an Agricura für die letzte Lieferung soll bei der nächsten Verifizierung nachgereicht werden.

### 3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)

Zur Wirtschaftlichkeit gab es keine wesentlichen Änderungen. Die Nettomarge wurde eingehalten (Teilnahmekriterium 3.a), [REDACTED]

Zur eingesetzten Technologie gab es gar keine Änderungen.

Bezüglich Emissionsverminderungen gab es wesentliche Änderungen da die Emissionsverminderungen in der Monitoringperiode weit über 20% höher als erwartet ausgefallen sind.

Kalenderjahr <sup>5</sup>	Ex-post erzielte Emissionsverminderungen ohne Wirkungsanteile in t CO <sub>2</sub> eq	Ex-ante erwartete Emissionsverminderungen ohne Wirkungsanteile in t CO <sub>2</sub> eq	Abweichungen in %
3. Kalenderjahr: 2018 (01.05.-31.12.)	1'982	544	+264
4. Kalenderjahr: 2019 (01.01.-30.04.)	2'814	719	+291

Als wichtigste Ursachen für die Abweichung führt der Gesuchsteller gemäss Monitoringbericht erneut folgende Gründe auf:

- „Inhärente Unsicherheit der Nachfragereaktion: Die prognostizierte Elastizität der Nachfrage nach dem Produkt stützte sich auf Umfragen im Vertriebsteam der Omya (Schweiz) AG. Sie unterstellte eine allmähliche Anpassung der Nachfrage an das neue Preisniveau, mit Stabilisierung ab dem sechsten Programmjahr. In Bezug auf diese zeitliche Verzögerung erwies sich die Prognose als zu konservativ. Die inhärente Unsicherheit dieser Schätzung ist typisch für Prognosen zu Preiselastizitäten.
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Zusätzliche Vorhaben: Das in der zweiten Monitoringperiode aufgenommene Vorhaben AGM half zusätzlich, die Marktpenetration von Entec 26 zu erhöhen. Die Absatzprognose in der Programmbeschreibung basierte allein auf dem Vorhaben Omya.»

Diese Gründe sind plausibel und nachvollziehbar. Der prognostizierte Absatz wurde schneller als prognostiziert erreicht. [REDACTED]

<sup>5</sup> Anzugeben sind die gesamthaft während eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.) erwarteten Emissionsverminderungen. Beginnt das Projekt nicht am 1.1. eines Jahres, muss ein 8. Kalenderjahr einbezogen werden. Das 1. und 8. Kalenderjahr sind dann jeweils unterjährig und ergeben zusammen genau 12 Monate.

Aus Sicht der Verifizierungsstelle gibt es keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem eingereichten Programmbeschrieb, die eine erneute Validierung bedingen würden. Ohne Bescheinigungen wäre das Programm nicht rentabel. Das Programm entspricht auch mit den oben genannten Abweichungen, resp. wesentliche Änderung bei den Emissionsverminderungen, in den Grundlagen dem Programmbeschrieb.

Es gab keine Befunde zu diesem Abschnitt.

#### 4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und ohne Anlagebesichtigung (es gibt keine Anlage in diesem Programm) und ohne Besuch vor Ort gemäss der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde:




##### 0151 Programm zur Reduktion von Lachgas-Emissionen in der Schweizer Landwirtschaft – Ammonium-stabilisierter Mineraldünger ENTEC 26

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	Monitoring von 01.05.2018 bis 31.12.2018
Emissionsverminderung [t CO <sub>2</sub> eq]	1'982
Monitoringperiode	Monitoring von 01.01.2019 bis 30.04.2019
Emissionsverminderung [t CO <sub>2</sub> eq]	2'814

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- FAR1: Nachreichung einer Meldung an Agricura (Vorhaben AGM)
- FAR2: Als Stichtag für die Wechselkurse der Einkäufe des Vorhaben AGM gilt das Datum der Auslieferung an den Kunden. Dieses Vorgehen gilt für alle Lieferungen, unabhängig derer Herkunft.
- FAR3: Als Quelle für den Wechselkurs des Vorhaben AGM dient die tägliche Kursmeldung von Western Union am Liefertag. Dieses Vorgehen gilt für alle Lieferungen, unabhängig derer Herkunft.
- FAR4: Vom Vorgehen gemäss FAR 2 und FAR 3 kann abgewichen werden, sollte der effektiv realisierte Kurs erheblich von der Kursmeldung von Western Union abweichen. Das BAFU entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Verifizierungsstelle.

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
Felben-Wellhausen, 17.06.2019	Thalia Meyer, Verifiziererin 
Zürich, 18.06.2019	Ingrid Finken, Verantwortliche für die Qualitätssicherung 
Zürich, 18.06.2019	Roland Furrer, Gesamtverantwortlicher 

## Anhang

### A1. Liste der verwendeten Unterlagen

#### Grundlegendokumente

Dokument	Version, Datum
0151 Verfügung - Eignungsentscheid_signed.pdf	29.09.16
0151_Programmbeschreibung_160915_bro_for_signing.pdf	V 2.7, 15.09.16
0151_Validierungsbericht_publik_170111.pdf	V1, 26.02.16
A1_Anhang aus 1. Monitoringperiode Zum Programm: <ul style="list-style-type: none"> <li>• A1_1_FC_Umsetzungsbeschluss_160923.pdf</li> </ul> Zum Vorhaben Omya: <ul style="list-style-type: none"> <li>• A1_2.1_Einladung_Omya_zur_Teilnahme_160926.pdf</li> <li>• A1_2.2.a_Anmeldung_Omya_&amp;_Erfüllung_Teilnahmekriterien_160928.pdf</li> <li>• A1_2.2.b_Anmeldung_Omya_Kriterium_3.b_160926.xlsx</li> <li>• A1_2.3_FC_Anmeldebestätigung_an_Omya_160930.pdf</li> <li>• A1_2.4_Wechselkursfestlegung_Abstimmung_mit_BAFU.pdf</li> </ul>	23.09.16 26.09.16 28.09.16 26.09.16 30.09.16 30.09.16
A.1 Belege für Angaben zum Projekt/Programm inkl. Vorhaben aus 2. Monitoringperiode. Umsetzung Vorhaben Nr. 2 der Agro Mittelland GmbH: Anmeldung <ul style="list-style-type: none"> <li>• A1_1.1_Anmeldung_AGM_&amp;_Erfüllung_Teilnahmekriterien_170901.pdf</li> <li>• A1_1.2_Anmeldung_AGM_Kriterium_3.b_170901_rev_180622.xlsx</li> </ul> Anmeldebestätigung <ul style="list-style-type: none"> <li>• A1_1.3_FC_Anmeldebestätigung_an_AGM_170901.pdf</li> </ul>	31.08.2017 01.09.17 rev. 22.06.18  01.09.17







<p>[REDACTED]</p> <p>3. Absatzmeldungen an Agricura</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A7_3.1_Agricura_Omya_Meldungen_MP3.pdf</li> <li>• A7_3.2.1_Agricura_AGM_Meldungen_MP3.pdf</li> <li>• A7_3.2.2_Agricura_AGM_Korrekturmeldung_für_MP2.pdf</li> </ul>	
<p>A.8 Unterlagen zur Berechnung der anrechenbaren Emissionsverminderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A8_Berechnung_der_ER_190607_bro.xlsx</li> </ul>	07.06.19
<p>0151_Monitoringbericht#3_190607_out.docx</p>	V 1.1 vom 07.06.19
<p>0151_Ausstellung_von_Bescheinigungen_MB_2016-2017.pdf</p>	04.12.2018

## A2. Checkliste zur Verifizierung

### Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	x	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)	x	
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	x	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	x	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar. <i>Hinweis SGS: Die Methode ist korrekt und nachvollziehbar, die einzelnen Formeln sind dem Projektbeschrieb zu entnehmen.</i>	x	
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.	x	
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.2c	Falls 2.2a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	n.a.	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.	x	
	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	x	
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	x	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	



2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	x	
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	x	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	x	
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	x	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.	x	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst. <i>Hinweis SGS: FAR5 (M17) stammt ursprünglich aus einer noch früheren Verifizierung und wurde in dieser Verifizierung gelöst.</i>		FAR5 (M17)
2.8	Programme Überprüfung ob die Vorhaben die Aufnahmekriterien nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO <sub>2</sub> -Verordnung erfüllen <i>Hinweis SGS: Punkt 2.8 ist eine Ergänzung der Checkliste</i>	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.8a	Keine Abweichungen bei Systemgrenzen und Anpassungen am Programmperimeter (geografisch, erfasste Treibhausgase, etc.) im Vergleich zum registrierten Programm.	x	
2.8b	Die Aufnahmekriterien durch die neu (d.h. nach der Validierung bzw. letzten Verifizierung) aufgenommenen Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden erfüllt. <i>Hinweis SGS: Es wurden in dieser Verifizierung keine neuen Vorhaben mehr im Programm aufgenommen.</i>		FAR2 (M17) FAR3 (M17) FAR4 (M17)
2.8c	Die Teilnahmekriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt. Vorhaben: Agro Mittelland GmbH		CR1 CAR1 FAR2 FAR3 FAR4
2.8d	Die Teilnahmekriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt. Vorhaben: Omya		CR2 CAR2

2.8e	Die Vorhaben wurden tatsächlich umgesetzt.	x	
------	--	---	--

3. Rahmenbedingungen			
3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	x	
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	x	
3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist <sup>6</sup> , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt. <i>Hinweis SGS: Es wurden keine Finanzhilfen beantragt.</i>	n.a.	
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	n.a.	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	x	
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.	x	

<sup>6</sup> Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung. <i>Hinweis SGS: Ursprünglich ist man von einem einzigen Vorhaben ausgegangen und der Umsetzungsbeginn dieses ersten Vorhabens und des gesamten Programms passt mit der Projektbeschreibung überein. Weiteren Vorhaben und weitere Umsetzungsbeginne wurden zwar als Möglichkeit in Betracht genommen, aber es wurden keine expliziten Termine dafür erwähnt.</i>	(x)	
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Hinweis SGS: s. 3.4.2a</i>	x	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	x	
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	x	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	x	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	x	
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 <sup>7</sup> )	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	x	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

<sup>7</sup> Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).	x	
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nichtzutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3) <i>Hinweis SGS: Die NIR 2019 wurden konsultiert <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/en/home/topics/climate/state/data/climate-reporting/latest-ghg-inventory.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/en/home/topics/climate/state/data/climate-reporting/latest-ghg-inventory.html</a> National Inventory Report CHE 2019, Tabelle 5-22, Seite 315).</i> <i>Die CR und FARs verlangen Belege, die CAR behandelt eine Änderungen der Kosten (höhere Kosten), die einer Lieferung aus der letzten Monitoringperiode zugewiesen werden.</i>		CR3 CAR3 FAR1 (M17) FAR1
4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	x	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	x	
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.		CR1 CR2
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	x	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	x	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.	x	
4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	x	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	x	



4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.	x	
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nichtzutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) <i>Hinweis SGS: Die Mengenangaben wurden mit den Agricura-Angaben verglichen und die Angaben aus jedem Beleg mit den Daten in den Excels verglichen.</i>	x	
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fliessen korrekt in die Berechnung ein.	x	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	x	
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	x	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.	(x)	
4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Hinweis SGS: Im Projektbeschrieb selber ist nicht eindeutig definiert wie mit einer Abweichung des Gesamtabsatzes an mineralischem Stickstoff in der Schweiz -5%, also negativ umgegangen wird. Dies wurde nun mit der FAR5(M17) erledigt.</i>	x	
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	x	
4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	x	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2)	n.a.	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.	x	

5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	n.a.	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	n.a.	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		x
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Hinweis SGS: siehe Abschnitt 3.4 oder Monitoringbericht.</i>	x	
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%. <i>Hinweis SGS: Die Abweichungen liegen bei +264% für 2018 und +291% für 2019. Diese werden aufgrund folgender Gründe erklärt: Inhärente Unsicherheit der Nachfragereaktion, [REDACTED] und zusätzliche Vorhaben:</i>		x
5.2.1d	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.		x
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	x	
5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	n.a.	

5.3.1d	<p>Zusatzfrage für Programme:</p> <p>Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen.</p>	n.a.	
--------	---	------	--

## Teil 2: Liste der Fragen

### Clarification Request (CR)

CR 1		Erledigt	x
2.8c	Die Teilnahmekriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt. Vorhaben: Agro Mittelland GmbH		
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.		
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
Frage Verifizierer (29.05.19) Für die Lieferungen [REDACTED] fehlen sowohl die Angaben im Excel als auch die Belege, ist es korrekt, dass diese Nummer nicht vergeben wurden? Was ist der Grund dafür?			
Antwort Gesuchsteller (31.5.19) AGM hat die beiden Nummern aus Versehen nicht vergeben. Vgl. den entsprechenden Kommentar im Anhang A7_1.2.2, Reiter "Daten", Zelle B60.			
Fazit Verifizierer (04.06.19) Die Frage wurde beantwortet. Es fehlen keine Lieferungen, die Nummern wurden versehentlich nicht vergeben. Ein entsprechender Kommentar ist auch im Excel hinterlegt. Der Befund ist erledigt.			

CR 2		Erledigt	x
2.8d	Die Teilnahmekriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt. Vorhaben: Omya		
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.		
Frage Verifizierer (29.05.19) Das Kriterium 3 der Teilnahmekriterien betrifft die Nettomarge und zur Berechnung der Nettomarge im File: „A7_1.1_Monitoringdaten_MP3_Omya_190524_bro.xlsx“, Blatt „Kosten“ gibt es verschiedene Fragen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es werden keine neuen Belege für die Kosten von 0.78 CHF/100kg für das Pflichtlager eingereicht. Ist es korrekt, dass es diesbezüglich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr gab?</li> <li>2. Wie wird das Enddatum der Lagerdauer festgelegt?</li> <li>3. Die Lieferung [REDACTED] wurde noch vor der Lieferung ins SAP gebucht. Ist das korrekt? Die anderen Buchungen erfolgen am gleichen Datum wie die Lieferung oder danach.</li> <li>4. Die Formel für das Gebinde ab der Lieferung [REDACTED] ist nicht ganz verständlich [REDACTED] Menge, Verweis auf den Wechselkurs wann das Material gekauft wurde und Anzahl sind nachvollziehbar. Was unklar ist, sind die Zahlen 0.92 und 2 in der Formel. Bitte erklären.</li> <li>5. Für die Lieferungen [REDACTED] bitte kurz erklären, wie der Betrag von [REDACTED] zustande kommt (Warenpreis, Zeile 14).</li> <li>6. Volumen Säcke vs. Volumen Bigbags (Zeile 12): Wo ist dies belegt für die Lieferungen [REDACTED]? Aus der Rechnung von XPO Logistics ist es nicht ersichtlich.</li> </ol>			



7. Wie wird bestimmt, wie lange die Folien reichen? Resp. wann welche Rechnung von Teag Big Bag zum Tragen kommt für die Kostenberechnung?
8. Woher stammen die Daten SAP?

Antwort Gesuchsteller (31.5.2019)

1. Korrekt. Die Abgabe betrug in der Berichtsperiode unverändert 30 CHF pro Tonne Reinstickstoff. Dies ist aus den entsprechenden Belegen der Vorhaben ersichtlich (Anhang A7\_3), aber auch von der Homepage der Agricura (<http://www.agricura.ch/duengereinfuhr.htm>).
2. Das Enddatum wird von First Climate anhand der Lagerdaten festgelegt. Beispiel: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]
3. Ja, ist korrekt. Buchungen können ausnahmsweise vor dem Eingang ins Lager vorgenommen werden, um den unverzüglichen Start der Auslieferung zu ermöglichen, z.B. bei personellen Abwesenheiten. Der Einfluss auf die Berechnung der Nettomarge ist vernachlässigbar [REDACTED]  
[REDACTED]
4. Der Faktor 0.92 bezeichnet die Anzahl Laufmeter benötigte Folie pro Sack à 50 kg. Der Faktor 2 bezeichnet die Anzahl Säcke pro 100 kg Dünger. Vgl. die Erläuterungen im Kommentar zur Berechnung (Anhang A7\_1.1, Reiter "Kosten", Zelle BF19).
5. Die Lieferungen [REDACTED]  
[REDACTED]  
Dies ist aus den betreffenden Rechnungen von Eurochem ersichtlich (Anhang A7\_2.1.1).
6. XPO Logistics hat das Absacken der Lieferungen [REDACTED] andererseits je aggregiert in Rechnung gestellt. Die aggregierten Mengen sind in den beiden Rechnungen ausgewiesen und stimmen mit den bei der Margenberechnung unterstellten Mengen überein (Anhang A7\_1.1, Reiter "Kosten"). Die Aufteilung zwischen diesen Lieferungen wurde so von Omya kommuniziert und hat keinen Einfluss auf die aggregierte Nettomarge.
7. Omya verfolgt, welche Gebinde für welche Lieferungen verwendet werden, und kommuniziert dies an First Climate. Vgl. z.B. die entsprechenden Kommentare in Anhang A7\_1.1, Reiter "Kosten", Zellen BD19, BF19 und BG19.
8. Die SAP-Daten werden von Omya in das Monitoringfile eingetragen und dienen nur der internen Kontrolle durch Omya.

Fazit Verifizierer (04.06.19)

1. Die Frage wurde beantwortet und auf die Belege, die mit der CR3 eingereicht werden, wird referenziert.
2. Die Antwort ist nachvollziehbar. Es gab keine Änderungen gegenüber dem letzten Jahr.
3. Die Frage wurde geklärt. Das Datum hat einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Berechnung der Nettomarge.
4. Die Formel wird erklärt. Im Excel ist auch ein Kommentar hinterlegt.
5. Die Frage wird zufriedenstellend beantwortet und auf die entsprechenden Belege verwiesen.
6. Die Aufteilung (Volumen Säcke vs. Volumen Bigbags (Zeile 12)) zwischen den Lieferungen [REDACTED] wurden von Omya an den Gesuchsteller kommuniziert. In den Belegen der XPOLogistics sind nur die aggregierten Mengen zu entnehmen, nicht aber die Aufteilungen zwischen den Lieferungen. Gemäss Gesuchsteller hat die Aufteilung keinen

<p>Einfluss auf die aggregierte Nettomarge. Die Verifizierungsstelle hat dies überprüft und für korrekt befunden.</p> <p>7. In den angegebenen Zellen im Excel wird auf Emails verwiesen, die von Omya an First Climate gesendet worden sind. D.h., die Information, welche Gebinde für welche Lieferungen verwendet werden, ist im Monitoringexcel dokumentiert.</p> <p>8. Die Frage wurde beantwortet. Die Angaben des Programms und diejenigen aus dem SAP passen relativ gut überein. Es zeigt auf, dass das QS funktioniert.</p> <p>Allen Punkten wurde nachgekommen, der Befund wird geschlossen.</p>
---

CR3	Erledigt	x
4.2.3	<p>Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt.                  (→ Falls nichtzutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)                  (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3)</p>	
<p>Frage Verifizierer (29.05.19)                  Der gesamte Anhang 7.3. mit den Agricura gemeldeten Mengen fehlt. Bitte nachreichen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (31.5.2019)                  Der Anhang 7.3 wird hiermit nachgereicht.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (04.06.19)                  Der Anhang mit insgesamt 3 Files liegt nun vor, die Unterlagen belegen die eingesetzten Zahlen, somit wird der Befund geschlossen.</p>		

**Corrective Action Request (CAR)**

CAR1	Erledigt	x
2.8c	<p>Die Teilnahme Kriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt.</p> <p>Vorhaben: Agro Mittelland GmbH</p>	
<p>Frage Verifizierer (29.05.19)</p> <p>Das Kriterium 3 der Teilnahme Kriterien betrifft die Nettomarge. Zur Berechnung der Nettomarge im File: „A7_1.2.2_Monitoringdaten_MP3_AGM_190524_bro.xlsx“ gibt es verschiedene Feststellungen zum Blatt „Daten“:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lieferung [redacted] Ladegewicht bitte mit Angaben im Beleg überprüfen.</li> <li>2. Lieferung [redacted] EP gemäss Beleg (Euro/100kg) mit Angaben im Beleg überprüfen.</li> <li>3. Lieferung [redacted] Ist der Beleg für die Transportkosten korrekt? Er führt ein Datum vom Vorjahr auf.</li> </ol>		
<p>Antwort Gesuchsteller (31.5.2019)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das in der Margenberechnung unterstellte Ladegewicht von 23'530 kg ist korrekt. Die Ladegewichtsangaben auf den Rechnungen der Transporteure sind häufig nicht korrekt, so auch in diesem Fall [redacted] [redacted] Dann resultiert das genannte Ladegewicht. Das handschriftlich auf dem Beleg vermerkte Ladegewicht von 22'378 kg ist ebenfalls falsch.</li> <li>2. Der Einkaufspreis für Lieferung [redacted] betrug [redacted] Beleg und Wert im Monitoringfile stimmen überein. Anmerkung: Die Sackware auf derselben Einkaufsrechnung entspricht Lieferung [redacted]</li> <li>3. Ja, ist korrekt. Datum der Lieferung ist 21.12.2018, Datum der Frachtrechnung 22.12.2018.</li> </ol>		
<p>Fazit Verifizierer (06.06.19)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Ladegewicht von 23'530 kg ist korrekt und wurde begründet. Auch im Beleg [redacted] ist ein elektronischer Kommentar eingefügt, damit das eingesetzte Ladegewicht nachvollziehbar ist.</li> <li>2. Auch hier waren die korrekten Zahlen eingesetzt. Auf der Einkaufsrechnung werden sowohl die Lieferung [redacted] als auch die Lieferung [redacted] aufgeführt. Beide werden korrekt in das Monitoringexcel übertragen.</li> <li>3. Keine Unstimmigkeiten, es passt alles überein.</li> </ol> <p>Es gab keine Korrekturen durchzuführen, der Befund wird geschlossen.</p>		

CAR2		Erledigt	x
2.8d	<p>Die Teilnahmekriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt.</p> <p>Vorhaben: Omya</p>		
<p>Frage Verifizierer (29.05.19)</p> <p>Das Kriterium 3 der Teilnahmekriterien betrifft die Nettomarge und zur Berechnung der Nettomarge im File: „ A7_1.1_Monitoringdaten_MP3_Omya_190524_bro.xlsx“ gibt es eine Feststellung im Blatt „Kosten“:</p> <p>Für die Kosten der Säcke (Zelle 31) wird jeweils auf 2 Lieferungen (nicht auf die letzte) zurück verwiesen zurück. Da es keine Änderungen in den Kosten gegeben hat, hat es keinen Einfluss auf das Resultat. Bitte dennoch korrigieren, da es ansonsten bei Änderungen einen Fehler geben kann.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (7.6.2019)</p> <p>Die Frage bezieht sich auf das Lagergeld für Sackware ██████████ in Zeile 31. Die Zellbezüge wurden geändert und weisen nun einheitlich auf Zelle D31, wo der Beleg (Vertrag mit Lagerbetreiber Lorze Logistik) als Kommentar vermerkt ist. Diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf den Zellwert und das Resultat der Berechnungen.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (07.06.19)</p> <p>Die Korrektur wurde vorgenommen, somit wird der Befund geschlossen.</p>			

CAR3	Erledigt	x
4.2.3	<p>Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt.          (→ Falls nichtzutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)          (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3)</p>	
<p>Frage Verifizierer (29.05.19)</p> <p>Im File: „A7_1.1_Monitoringdaten_MP3_Omya_190524_bro.xlsx“ wurde festgestellt, dass für die Lieferung [REDACTED] von Omya (gehört zur 2ten Monitoringperiode) sich die Kosten verändert haben. Einerseits durch die Lagerkosten (veränderte Lagerdauer als in der letzten Monitoringperiode geschätzt) und andererseits durch die Marketingkosten (die Marketingkosten werden der letzten Lieferung zugewiesen, d.h. die Marketingkosten aus Juli und August 2018 werden der Lieferung aus April 2018 zugewiesen).</p> <p>Dass sich Zahlen aus der vorherigen Monitoringperiode ändern ist unglücklich, da diese schon verifiziert sind. Dass sie verändert wurden, damit sie der bisherigen Logik und Vorgehen entsprechen ist aber nachvollziehbar.</p> <p>Bitte dazu einen Kommentar im Monitoringbericht machen und erwähnen, welchen Einfluss diese Rückwärtskorrektur auf das vergangene und das vorliegende Monitoring hat.</p> <p>Wie beabsichtigen Sie solchen Rückwärtskorrekturen in Zukunft entgegen zu wirken?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (31.5.2019)</p> <p>Grundsätzlich erachten wir es als unproblematisch, wenn die Kosten einer Lieferung von den verifizierten Werten der letzten Monitoringperiode abweichen, da es sich ja um unterschiedliche Anteile derselben Lieferung handelt. Im vorliegenden Fall umfasste die Lieferung [REDACTED]</p> <p>In MP2 wurde für diese Lieferung eine Lagerung bis 30.9.2018 unterstellt; dieser Wert wurde nun basierend auf den effektiven Verkaufszahlen auf 15.9.2018 korrigiert. Der Einfluss auf Omya's Nettomarge in MP2 beträgt ca. [REDACTED] was die Robustheit der Berechnung eindrücklich demonstriert.</p> <p>Wesentlicher ist, dass die der Lieferung [REDACTED] zugeordneten, in MP3 angefallenen Marketingkosten nur teilweise in die Margenberechnung für MP3 einfließen, nämlich proportional zum Anteil der Lieferung, der in MP3 verkauft wurde. Wie in früheren Verifizierungen erläutert ist dieser Ansatz konservativ, d.h. er führt dazu, dass die von Omya erzielte Nettomarge überschätzt wird – im vorliegenden Fall um ca. [REDACTED]</p> <p>Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf verzichten, den Sachverhalt im Monitoringbericht näher zu kommentieren. Um die Komplexität des Regelwerks nicht weiter zu erhöhen, möchten wir zudem auch zukünftig bei der Regel bleiben, dass die Marketingkosten immer der jüngsten vorhergehenden Lieferung zugeordnet werden, selbst wenn diese in der vergangenen Monitoringperiode erfolgte.</p> <p>Wir behalten uns vor, eine Anpassung dieser Regel vorzuschlagen, falls der resultierende, konservative Fehler in zukünftigen Monitoringperioden einen materiellen Einfluss auf die Nettomarge von Omya entwickeln sollte. Dies erscheint heute aber als wenig wahrscheinlich.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (06.06.19)</p> <p>Die Erklärung ist nachvollziehbar und kann so akzeptiert werden, der Einfluss auf die Nettomarge ist nicht entscheidend. Dieses Vorgehen ist zudem auch konservativ (für das Vorjahr), denn wenn am Ende einer Periode noch nicht alle Marketingkosten berücksichtigt sind, dann fallen die Kosten geringer an, als sie effektiv sind.</p> <p>Da jedoch Zahlen von der letzten Monitoringperiode betroffen sind und dies im Monitoringbericht nicht erwähnt wird, wird es im Verifizierungsbericht thematisiert.</p> <p>Der Befund wird geschlossen.</p>		

**Forward Action Request (FAR) aus der Verfügung zur zweiten Monitoringperiode**

FAR 1 (M17)		Erledigt	x
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nichtzutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3)		
Frage (04.12.18) Die Meldung des Vorhaben AGM an Agricura für den Absatz im April 2018 soll nachgereicht werden. Zusätzlich soll die Korrektur der Fehlmeldung nachgereicht werden.			
Antwort Gesuchsteller (22.5.2019) Die betreffenden Meldungen liegen diesem Bericht bei. Die insgesamt gemeldeten Mengen stimmen nun mit den Monitoringdaten für die zweite Monitoringperiode überein (vgl. A7_1.2.2, Tabelle "Agricura"). Belege: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldung für April 2018: A7_3.2.1_Agricura_AGM_Meldungen_MP3.pdf</li> <li>- Korrektur Fehlmeldung 2017: A7_3.2.2_Agricura_AGM_Korrekturmeldung_für_MP2.pdf</li> </ul>			
Frage Verifizierer (29.05.19) Bitte beide oben genannte Belege nachreichen, sie waren bei den eingereichten Unterlagen nicht dabei.			
Antwort Gesuchsteller (31.5.2019) Die genannten Belege werden hiermit nachgereicht (vgl. CR3).			
Fazit Verifizierer (04.06.19) Die Belege wurden eingereicht. Nun sind alle Zahlen wieder konsistent und belegt. Der Befund wird geschlossen.			



FAR 2 (M17)		Erledigt	x
2.8b	Die Aufnahmekriterien durch die neu (d.h. nach der Validierung bzw. letzten Verifizierung) aufgenommenen Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden erfüllt.		
Frage Verifizierer (04.12.18)			
Als Stichtag für die Wechselkurse der Einkäufe des Vorhabens AGM gilt das Datum der Auslieferung an den Kunden. Dieses Vorgehen gilt für alle Lieferungen unabhängig derer Herkunft.			
Antwort Gesuchsteller (22.05.19)			
Wurde laut Vorhaben AGM so umgesetzt. Die verwendeten Wechselkurse liegen nahe bei den von der SNB publizierten Monatsmittelkursen und deutlich innerhalb der erlaubten Abweichungsbandbreite (SNB-Monatsmittelkurs $\pm$ 5%). Vgl. Anhang A7_1.2.2, Tabelle "FX_Plausibilisierung".			
Fazit (06.06.19)			
Dass als Stichtag für die Wechselkurse der Einkäufe des Vorhabens AGM das Datum der Auslieferung an den Kunden gilt wurde laut Vorhaben AGM so umgesetzt.			
Der Gesuchsteller hat einen Vergleich der Wechselkurse AGM mit dem SNB Monatsmittelkurs dargestellt im Anhang A7_1.2.2, Tabelle "FX_Plausibilisierung". Dabei sind auch die oberen und unteren Limiten der Bandbreite (SNB-Monatsmittelkurs $\pm$ 5%) dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die von AGM eingesetzten Wechselkurse sich innerhalb dieser Bandbreite befinden.			
Der Befund kann geschlossen werden.			

FAR 3 (M17)		Erledigt	x
2.8b	Die Aufnahmekriterien durch die neu (d.h. nach der Validierung bzw. letzten Verifizierung) aufgenommenen Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden erfüllt.		
Frage (04.12.18)			
Als Quelle für den Wechselkurs des Vorhabens AGM dient die tägliche Kursmeldung von Western Union am Liefertag. Dieses Vorgehen gilt für alle Lieferungen, unabhängig derer Herkunft.			
Antwort Gesuchsteller (22.05.19)			
Wurde laut Vorhaben AGM so umgesetzt. Vgl. Antwort zu FAR 2 (M17).			
Fazit Verifizierer (07.06.19)			
Gemäss Antwort des Gesuchstellers wurde das FAR laut Vorhaben AGM so umgesetzt.			
Seitens Verifizierungsstelle konnten die vergangenen Western Union Wechselkurse nicht im Internet abgerufen werden. Somit wurde die Plausibilisierung der eingesetzten Werte über den Vergleich, den der Gesuchsteller aufgestellt hat, durchgeführt (siehe FAR2 (M17) oben) und diese für plausibel befunden.			
Das FAR wird geschlossen.			

FAR 4 (M17)		Erlедigt	x
2.8b	Die Aufnahmekriterien durch die neu (d.h. nach der Validierung bzw. letzten Verifizierung) aufgenommenen Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden erfüllt.		
Frage (04.12.18)			
Vom Vorgehen gemäss FAR 2 (M17) und FAR 3 (M17) kann abgewichen werden, sollte der effektiv realisierte Kurs erheblich von der Kursmeldung von Western Union abweichen. Das BAFU entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Verifizierungsstelle.			
Antwort Gesuchsteller (22.05.19)			
Es wird keine Abweichung vom neuen Standardvorgehen beantragt.			
Fazit Verifizierer (04.06.19)			
Der Gesuchsteller beantragt keine Abweichung vom neuen Standardvorgehen. Der Befund wird geschlossen.			

FAR 5 (M17)		Erledigt	x
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		
<p>Frage (04.12.18)</p> <p>Bei einer Abweichung des gleitenden mittleren Gesamtabsatzes um 5% unter den Ausgangswert für den Gesamtabsatz und falls der Index für Gesamtabsatz N-mineralisch (<math>I_N</math>) unter 95% zu liegen kommt, muss die Gleichung 5 aus der Projektbeschreibung Version 2.2 vom 26.02.2016 angepasst und korrekt umgesetzt werden. Der Gesuchsteller macht einen Vorschlag für eine Anpassung der Formel. Das BAFU entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Verifizierungsstelle.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (22.05.19)</p> <p>Der Index <math>I_N</math> lag auch in der Berichtsperiode zwischen 95% und 105%, so dass keine Anpassung des Referenzabsatzes erforderlich ist. Um dieses FAR abzuschliessen, haben wir die Gleichung 5 der Programmbeschreibung trotzdem wie vorgesehen angepasst und die Inkonsistenz zum Text der Programmbeschreibung somit bereinigt. Die revidierte Programmbeschreibung liegt diesem Monitoringbericht bei; vgl. Anhang A10 (markierte und Clean-Version) und Anhang A11 (Publikationsversion).</p> <p>Anmerkung zur Nummerierung: Die Registrierung durch das BAFU erfolgte auf Basis der Programmbeschreibung Version 2.7 vom 15.9.2016. Entsprechend trägt die neue, revidierte Version die Nummer 2.8.</p>			
<p>Frage Verifizierer (06.06.19)</p> <p>Über den Projektbeschrieb 2.7 wurde verfügt, Anpassungen sind somit im Monitoringbericht Kapitel 1.1 festzuhalten, der Projektbeschrieb soll nicht erneut angepasst werden. Siehe auch das Mail vom BAFU vom 04.06.19.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (7.06.2019)</p> <p>Die Verweise auf die revidierte Programmbeschreibung im Monitoringbericht und im Anhang A8 wurden gelöscht. Stattdessen wurde neu im Abschnitt 1.1 des Monitoringberichts vermerkt, dass dieses FAR über eine Anpassung der Berechnungsformel im Anhang A8 vorausschauend umgesetzt wurde.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (07.06.19)</p> <p>Das FAR5 (M17) wurde gemäss Einschätzung der Verifizierungsstelle zufriedenstellend erledigt und wird somit geschlossen.</p>			

**Forward Action Request (FAR)**

FAR 1		Erledigt	
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nichtzutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3)		
Frage Verifizierer (29.05.19) Die Meldung des Vorhaben AGM an Agricura für den Absatz im April 2019 soll nachgereicht werden.			
Antwort Gesuchsteller			
Fazit Verifizierer			

FAR 2		Erledigt	
2.8c	Die Teilnahmebedingungen für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt. - Vorhaben: Agro Mittelland GmbH		
Frage (14.06.19) Als Stichtag für die Wechselkurse der Einkäufe des Vorhabens AGM gilt das Datum der Auslieferung an den Kunden. Dieses Vorgehen gilt für alle Lieferungen unabhängig derer Herkunft.			

FAR 3		Erledigt	
2.8c	Die Teilnahmebedingungen für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt. - Vorhaben: Agro Mittelland GmbH		
Frage (14.06.19) Als Quelle für den Wechselkurs des Vorhaben AGM dient die tägliche Kursmeldung von Western Union am Liefertag. Dieses Vorgehen gilt für alle Lieferungen, unabhängig derer Herkunft.			

FAR 4		Erledigt	
2.8c	Die Teilnahmebedingungen für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt. - Vorhaben: Agro Mittelland GmbH		
Frage (14.06.19) Vom Vorgehen gemäss FAR 2 und FAR 3 kann abgewichen werden, sollte der effektiv realisierte Kurs erheblich von der Kursmeldung von Western Union abweichen. Das BAFU entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Verifizierungsstelle.			